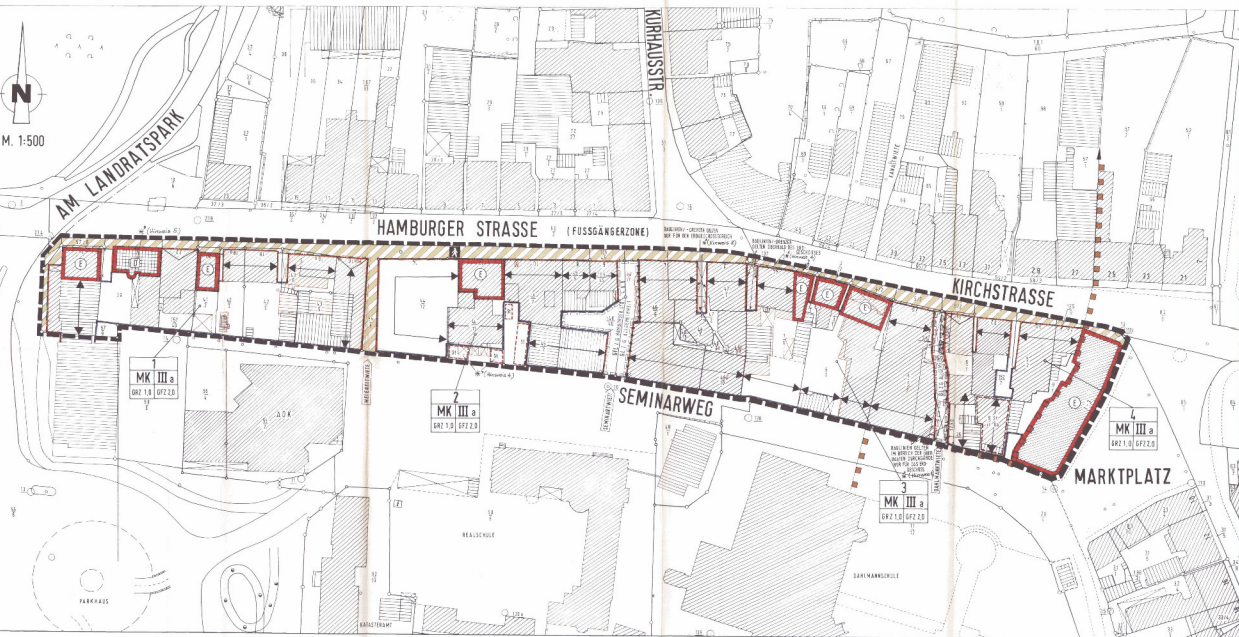


**TEIL - A - PLANZEICHNUNG**

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BBBl. I. S. 132)



**ZEICHENERKLÄRUNG**  
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BBBl. I. S. 132)

PLANZEICHEN	BESCHREIBUNG	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
■	SENKE DES NÄHERLIEGEND UMLAGEBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauNB
■	ART DER BAUALLELNEUTUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB
MK	KOMMUNIKATION	§ 7 BauNB
■	MASS DER BAUALLELNEUTUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB
■	GRUNDSCHEINENDE BESCHAFFENHEIT	§ 9 BauNB
■	STÄRKE DER VERLEIBUNGSSCHICHT ALS VORSTREICHUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB
■	BAUSÄTZE BAULEHEN AUSDRUCK	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNB
■	BAUSÄTZE BAULEHEN	§ 12 Abs. 1 BauNB
■	BAUSÄTZE	§ 12 Abs. 1 BauNB
■	STELLUNG DER BAUALLELNEUTUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauNB
■	NEUTUNGSRICHTUNG	
■	VEREINBARTE KENNZEICHEN VORRANGIGKEITEN BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNB
■	STRASSENBEZEICHNUNG	
<b>II. NACHTRÄGLICHE ÜBERNAHME UND ANDERE KENNZEICHEN</b>		
■	ANPASSUNG DES DENKMÄHLICH/ZEITLICHES NACHTRÄGLICHKEITEN - BEZAUG	§ 9 Abs. 4 BauNB
■	ENDELEHENDEN / GEGENÜBER DER DENKMAHLICHKEIT UNTERSCHIEDLICHES BEZAUG	§ 9 Abs. 5 BauNB
■	REGULIERUNG FÜR DIE STATIONÄRE NACHTRÄGLICHKEIT	§ 9 Abs. 6 § 12 Abs. 4 BauNB
■	NACHTRÄGLICHKEIT FÜR DENKMAHLICHKEITEN ODER ZEITLICHE STATIONÄRE ÜBERNAHME	§ 12 Abs. 1 ZSt. 1 BauNB
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>		
■	ANWENDBARE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GÄRTE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNB
■	VERLEIBUNGSSCHICHT	
■	VERLEIBUNGSSCHICHT	
■	MIT BEZUG AUF VERLEIBUNGSSCHICHTEN BELASTENDE FLÄCHEN MIT ANZAHL DER BESONDERHEITEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNB
■	BEHALTER DURCHFÜHRUNG MIT BEZAUG	
■	ANPASSUNG DER ENDELEHENDEN	§ 9 Abs. 5 BauNB
<b>BEDARFSTELLEN UND VERHÄLTNISSE</b>		
■	KATASTRALISCHE FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRUNDZUG	
■	KATASTRALISCHE FLURSTÜCKSGRENZE	
■	GRUNDFLÄCHE EINER VERBUNDENEN BAULEHNE EINLIEGE MIT GRUNDZUG	
■	VEREINBARTE KENNZEICHEN	
■	NAMENRECHEN DER VERLEIBUNG	

**TEXT - TEIL B -**

- In den Festsetzungen (MK) ist die Nutzung unter § 7 Abs. 2 Ziffer 3 BauNB / Vorschriften hinsichtlich der anzuwendenden Baugruppen und sonstiger Anforderungen i. S. des § 33 der Bauordnung, die der Ausführung von Spaltgräben mit einer Gesamttiefe von einem Meter über und unterhalb der Geländeoberfläche, deren Länge und Breite, sowie der Art der Ausführung, deren Zweck und der Ausführung und der Ausführung mit anderen Vorschriften entspricht, sind ausgesprochen (§ 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNB).
- Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind zur Erfüllung der technischen Festlegungen die obenstehende Bauweise (1) gemäß § 12 Abs. 1 BauNB festgesetzt. Sind keine Festlegungen vorhanden, sind abweichend davon die Festlegungen der jeweiligen Bauweise zu entnehmen.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Geltungsbereich der Baugruppentabelle vom 03.03.1990 und der Bauordnung vom 03.03.1990 für den Bereich der Baugruppen, die den Anforderungen der Baugruppentabelle entsprechen. Die Vorschriften dieser Baugruppen gelten durch diese Baugruppentabelle verbindlich (§ 10 BauNB).
- Es sind nur Stellen- und Einzelveränderungen im ursprünglichen Zustand von 0,35 m² zulässig, mehr der ursprünglichen Ausdehnung und Fläche in Höhe und Farbe des Hauptanbaus entsprechend.
- Für die gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 BauNB in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Festlegungen der Baugruppen sind die Festlegungen der Baugruppen, die den Anforderungen der Baugruppentabelle entsprechen, anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).

**ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5000**



**SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 53 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN HAMBURGER STRASSE / KIRCHSTRASSE UND SEMINARWEG, WESTLICH DES MARKTPLATZES UND ÖSTLICH DER STRASSE AM LANDRATSPARK**

**BEWAUUNGSPLAN NR. 53**

VEREINBARTE KENNZEICHEN: VON DER BAUGRUPPE NR. 53 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 53 (BauNB) 1. Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).

- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).
- Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).

**BEWAUUNGSPLAN NR. 53**

**VEREINBARTE KENNZEICHEN**

1. Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).

2. Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).

3. Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).

4. Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).

5. Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).

6. Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).

7. Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).

8. Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).

9. Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).

10. Die Baugruppen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzuwenden (§ 12 Abs. 4 BauNB).